

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)

Entwurf

(Entschuldigungen auf Namenslisten bei Abstimmungen)

Änderung vom ...

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 19. August 2010¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 2010²,

beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 4

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- a. Ja stimmt,
- b. Nein stimmt,
- c. sich der Stimme enthält,
- d. an der Abstimmung nicht teilnimmt oder
- e. entschuldigt ist. Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für eine ganze Sitzung als abwesend gemeldet hat.

Minderheit (Schmidt Roberto, Donzé, Egger, Fehr Hans, Geissbühler, Pfister Gerhard, Scherer)

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- e. entschuldigt ist. Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für eine ganze Sitzung aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit als abwesend gemeldet hat.

II

Das Büro bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl **2010** 5997

² BBl **2010** 6007

³ SR **171.13**

